

# Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare  
Ausgabe November 2014

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Anschaffungskosten für ein Grundstück sind keine außergewöhnliche Belastung
- Keine Haftung wegen Firmenfortführung bei Übernahme einer Etablissementbezeichnung
- Einlage eines Kfz in das Betriebsvermögen durch überwiegende betriebliche Nutzung
- Kein Abzug der Leistungen des Nutzungsberechtigten als Sonderausgaben beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag
- Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2015 bei verbilligter Vermietung

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten November 2014 war der 1. Oktober 2014.

Ihre  
Redaktion Kanzleinachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Termine November 2014	6	Unterstützungsleistungen an Angehörige im Ausland als außergewöhnliche Belastung	23
Termine Dezember 2014	7	Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn	23
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten	23
Verzögerungsgeld: Grundsätze zur Ausübung des Entschließungs- und Auswahlmessens	10	Verpflegungsmehraufwendungen eines Kraftsportlers	24
Grobes Verschulden: Keine unterschiedliche Beurteilung bei schriftlich gefertigter oder elektronisch übermittelter Steuererklärung	10	Wegfall der Arbeitsuchendmeldung bei einem kindergeldberechtigten Kind	24
Arbeitszeitkonto im Leiharbeitsverhältnis darf nicht zur Abwälzung des Beschäftigungsrisikos auf den Leiharbeitnehmer eingesetzt werden	11	Erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen nur bei ganzjährigem Grundstücksbesitz	25
Equal pay-Anspruch: Rückwirkende Vertragsänderung unter Überschrift "Vertragsdauer" ist überraschende Klausel	11	Gewinnermittlung nach der Tonnagebesteuerung schließt gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen aus	25
Keine eigenständige Vergütungspflicht einer Transfergesellschaft	12	Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden	26
Ordentliche Kündigung bei ausschweifender privater Nutzung des Internets	13	Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen	27
Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier	14	Pauschale Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei?	28
Urlaubsabgeltung als Schadenersatz	14	Auslandsaufenthalt gibt Recht zur Untervermietung	29
Entstehungszeitpunkt für die Erbschaftsteuer bei erst in der Zukunft liegender Auszahlung eines Vermächtnisanspruchs	15	Eigenbedarfskündigung auch für Zweitwohnung möglich	29
Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich	16	Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung	30
Aufwendungen für die verkehrstechnische Anbindung eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten auf den Grund und Boden	16	Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für Feuerwerkswettbewerb	30
Abzugsverbot für Bestechungsgelder umfasst auch Kosten des Strafverfahrens und einen für verfallen erklärten Betrag	17	Geschäftsveräußerung im Ganzen	30
Außerordentliche Einkünfte beim Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Tätigkeit	18	Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich	31
Ausübung oder Änderung des Wahlrechts zur Bildung einer Rücklage bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung	18	Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz aus dem Betrieb einer Sommerrodelbahn	31
Bildung einer Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen	19	Umsätze eines „Ghostwriters“ bzw. Hochzeits- oder Trauerredners sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern	31
Erhöhte Absetzung im Sanierungsgebiet	19	Umsatzsteuer: Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe	32
Verletzung der Streupflicht trotz Beauftragung eines 82jährigen	19	Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt Umsatzsteuerregelsatz	33
Geschenke an Geschäftsfreunde	20	Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit kann flächenbezogen ausgeübt werden	33
In Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind auch ohne Veräußerungsabsicht Betriebsvermögen	21	Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden auf dem Prüfstand des Gerichtshofs der Europäischen Union	33
Kein Anspruch auf Kindergeld bei Freiwilligendienst im Ausland	21	Vorsteueraufteilung der Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel	34
Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner	21	Vorsteueraufteilung und Umsatzsteuersatz bei Überlassung von Sportanlagen gemeinnütziger Sportvereine	34
Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung	22	Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Versicherungsvertreters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses	35
Kindergeld: Anrechenbare Einkünfte und Bezüge (bis 2011) für ein Kind, das mit dem Vater des gemeinsamen Kinds zusammen lebt	22		

Pflichten des Versicherungsnehmers bei Auslandsreisekrankenversicherungen	35	Zurückhaltungsrecht des Leistungsempfängers bis zur Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuernachweis	36
Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung bei offenen Immobilienfonds	35		

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich .....	16	Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden .....	26
Abzugsverbot für Bestechungsgelder umfasst auch Kosten des Strafverfahrens und einen für verfallen erklärten Betrag.....	17	Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung.....	22
Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung .....	30	Kein Anspruch auf Kindergeld bei Freiwilligendienst im Ausland .....	21
Arbeitszeitkonto im Leiharbeitsverhältnis darf nicht zur Abwälzung des Beschäftigungsrisikos auf den Leiharbeitnehmer eingesetzt werden.....	11	Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz aus dem Betrieb einer Sommerrodelbahn.....	31
Aufwendungen für die verkehrstechnische Anbindung eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten auf den Grund und Boden .....	16	Keine eigenständige Vergütungspflicht einer Transfergesellschaft .....	12
Auslandsaufenthalt gibt Recht zur Untervermietung .....	29	Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner.....	21
Außerordentliche Einkünfte beim Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Tätigkeit ....	18	Kindergeld - Anrechenbare Einkünfte und Bezüge (bis 2011) für ein Kind, das mit dem Vater des gemeinsamen Kinds zusammen lebt....	22
Ausübung oder Änderung des Wahlrechts zur Bildung einer Rücklage bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen- Überschussrechnung.....	18	Ordentliche Kündigung bei ausschweifender privater Nutzung des Internets.....	13
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	27	Pauschale Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei? .....	28
Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Versicherungsververtreters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses .....	35	Pflichten des Versicherungsnehmers bei Auslandsreisekrankenversicherungen.....	35
Bildung einer Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen.....	19	Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung bei offenen Immobilienfonds.....	35
Eigenbedarfskündigung auch für Zweitwohnung möglich .....	29	Termine Dezember 2014.....	7
Entstehungszeitpunkt für die Erbschaftsteuer bei erst in der Zukunft liegender Auszahlung eines Vermächtnisanspruchs .....	15	Termine November 2014 .....	6
Equal pay-Anspruch - Rückwirkende Vertragsänderung unter Überschrift 'Vertragsdauer' ist überraschende Klausel .....	11	Umsätze eines 'Ghostwriters' bzw. Hochzeits- oder Trauerredners sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern .....	31
Erhöhte Absetzung im Sanierungsgebiet.....	19	Umsatzsteuer - Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe.....	32
Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für Feuerwerkswettbewerb .....	30	Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier.....	14
Erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen nur bei ganzjährigem Grundstücksbesitz .....	25	Unterstützungsleistungen an Angehörige im Ausland als außergewöhnliche Belastung.....	23
Geschäftsveräußerung im Ganzen .....	30	Urlaubsabgeltung als Schadensersatz.....	14
Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich.....	31	Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn.....	23
Geschenke an Geschäftsfreunde .....	20	Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt Umsatzsteuerregelsatz .....	33
Gewinnermittlung nach der Tonnagebesteuerung schließt gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen aus.....	25	Verletzung der Streupflicht trotz Beauftragung eines 82jährigen .....	19
Grobes Verschulden - Keine unterschiedliche Beurteilung bei schriftlich gefertigter oder elektronisch übermittelter Steuererklärung .....	10	Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten.....	23
In Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind auch ohne Veräußerungsabsicht Betriebsvermögen.....	21	Verpflegungsmehraufwendungen eines Kraftsportlers .....	24
		Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit kann flächenbezogen ausgeübt werden.....	33
		Verzögerungsgeld - Grundsätze zur Ausübung des Entschließungs- und Auswahlermessens .....	10
		Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden auf dem Prüfstand des Gerichtshofs der Europäischen Union .....	33
		Vorsteueraufteilung der Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei	

unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel.....	34
Vorsteueraufteilung und Umsatzsteuersatz bei Überlassung von Sportanlagen gemeinnütziger Sportvereine .....	34

Wegfall der Arbeitsuchendmeldung bei einem kindergeldberechtigten Kind .....	24
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8
Zurückhaltungsrecht des Leistungsempfängers bis zur Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuernachweis.....	36

## Termine November 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.11.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Dezember 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2014	15.12.2014	5.12.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	23.12.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:<sup>8</sup>

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.<sup>9</sup>

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

<sup>9</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.



- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Verzögerungsgeld: Grundsätze zur Ausübung des Entschließungs- und Auswahlermessens**

Verzögert sich bei der Auskunft gegenüber den Finanzbehörden verpflichteten Personen die Beschaffung von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, kann das Finanzamt in bestimmten Fällen ein Verzögerungsgeld festsetzen.<sup>1</sup> Dabei hat es sich allerdings im Rahmen von nachvollziehbaren willkürfreien Ermessenserwägungen zu bewegen.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Festsetzung eines Verzögerungsgelds vor, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> eine weitergehende zweistufige Beurteilung vorzunehmen.

An erster Stelle ist das Entschließungsermessen auszuüben. Es ist die Entscheidung darüber zu treffen und zu begründen, ob ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden soll. Dabei ist zu beurteilen, ob die zur Auskunft oder Vorlage von Unterlagen verpflichtete Person schuldhaft gehandelt hat. Liegen die Voraussetzungen vor, ist zusätzlich stets eine an der Sanktionsuntergrenze auszurichtende Würdigung des Einzelfalls vorzunehmen. Es ist nicht zulässig, im Rahmen dieses Entschließungsermessens von der negativen Vorprägung auszugehen, dass jede Verletzung von Mitwirkungspflichten grundsätzlich zur Festsetzung eines Verzögerungsgelds führt.<sup>3</sup> Liegen ausreichende Gründe für eine entschuldbare Fristversäumnis vor, kann schon deshalb kein Verzögerungsgeld festgesetzt werden.

Im zweiten Schritt hat die Finanzbehörde ihr Auswahlermessen auszuüben. Dieser Punkt betrifft die Höhe des Verzögerungsgelds. Dabei hat sich das Finanzamt ausschließlich an den Gründen zur Notwendigkeit der Festsetzung zu orientieren. Außerhalb dieser engen Betrachtung liegendes anderweitiges oder früheres Fehlverhalten der betreffenden Person darf in die Entscheidungsfindung nicht einfließen. Auch ist es unzulässig, für jeden Tag der Verzögerung pauschal einen bestimmten Betrag anzusetzen. Bei der Auswahl der Höhe nach hat das Finanzamt die gesamten Umstände der Pflichtverletzung, die Dauer der Fristüberschreitung, das Ausmaß der Pflichtverletzung sowie die bei einer Betriebsprüfung hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Alle den Verpflichteten entlastenden Gesichtspunkte müssen ebenfalls in die Urteilsfindung einfließen.

## **Grobes Verschulden: Keine unterschiedliche Beurteilung bei schriftlich gefertigter oder elektronisch übermittelter Steuererklärung**

Der Begriff des „groben Verschuldens“ ist unabhängig vom Weg einer den Finanzbehörden übermittelten Steuererklärung gleich auszulegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Erklärung auf elektronischem Weg übermittelt oder schriftlich angefertigt an das Finanzamt übergeben wird. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>.

Ein Notar hatte in seiner mittels Elster übermittelten Einkommensteuererklärung irrtümlich Aufwendungen für das Notarversorgungswerk nicht berücksichtigt. Dieser Fehler fiel ihm erst bei Erstellung der Erklärung für das nachfolgende Kalenderjahr auf. Er beantragte die Berichtigung der fehlerhaften Einkommensteuerveranlagung, die jedoch abgelehnt wurde.

Grob fahrlässig und damit nicht entschuldbar handelt, wer die nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen ihm zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn unvollständige Steuererklärungen abgegeben oder im Erklärungsformular gestellte Fragen nicht beantwortet werden. Gleiches gilt, wenn jemand die dem elektronischen Elster-Formular beigefügten Erläuterungen unbeachtet lässt. In dem Elster-Erklärungsformular des betreffenden Jahrs wurde ausdrücklich die Frage nach Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen gestellt. Sie blieb von dem Notar unbeantwortet. Deshalb konnte nicht von einem entschuldbaren Rechtsirrtum ausgegangen werden. Spätestens nach Vorlage des Steuerbescheids war es dem Notar außerdem zuzumuten, die vorgenommene Veranlagung nochmals zu überprüfen. Dies hat er unterlassen. Nur ein Vergleich der festgesetzten Steuer mit der Probeberechnung des Elsterprogramms reicht nicht aus. Diese Vorgehensweise ist nicht geeignet, unterlassene Eintragungen aufzudecken.

<sup>1</sup> § 146 Abs. 2b AO.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 24.4.2014, IV R 25/11, BFH/NV 2014, S. 1414, DB 2014, S. 2027, LEXinform 0928628.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 28.8.2012, I R 10/12, BStBl 2013 II, S. 266, BFH/NV 2013, S. 428, DStR 2013, S. 136, LEXinform 0928911.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 18.3.2014, X R 8/11, BFH/NV 2014, S. 1347, LEXinform 0928288.

### **Arbeitszeitkonto im Leiharbeitsverhältnis darf nicht zur Abwälzung des Beschäftigungsrisikos auf den Leiharbeitnehmer eingesetzt werden**

Der Anspruch des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers kann nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.<sup>1</sup> Ist im Arbeitsvertrag das Führen eines Arbeitszeitkontos zum Ausgleich monatlicher Abweichungen zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Arbeitszeit vorgesehen, ist dies nicht grundsätzlich unwirksam. Das Arbeitszeitkonto darf allerdings im Leiharbeitsverhältnis nicht dazu dienen, das vom Verleiher zu tragende Beschäftigungsrisiko auf den Leiharbeitnehmer abzuwälzen. Eine Regelung, nach der der Verleiher in verleihfreien Zeiten das Arbeitszeitkonto einseitig abbauen kann, ist unwirksam.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>2</sup>)

### **Equal pay-Anspruch: Rückwirkende Vertragsänderung unter Überschrift "Vertragsdauer" ist überraschende Klausel**

Ein Leiharbeitnehmer hat für die Zeit der Überlassung Anspruch auf das gleiche Arbeitsentgelt, wie der Entleiher es seinen Stammarbeitnehmern zahlt (equal pay).<sup>3</sup> Bei vor dem 15.12.2010 begründeten Leiharbeitsverhältnissen konnte abweichend vom Gebot des equal pay bei Einstellung eines zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmers eine Absenkung auf Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes vereinbart werden. Dies setzte jedoch eine wirksame Vergütungsabrede voraus.

Eine vom Arbeitgeber gestellte Klausel, die auf eine rückwirkende Änderung des Arbeitsvertrags zielt, wird nicht Vertragsbestandteil, wenn sie ohne besonderen Hinweis unter der Überschrift „Vertragsdauer und Kündigung“ eingeordnet wird. Die rückwirkende Änderung eines Arbeitsvertrages, die bereits entstandene Ansprüche im Nachhinein beseitigen soll oder die Geltendmachung vor der Änderung entstandener Ansprüche innerhalb einer vertraglichen Ausschlussfrist von drei Monaten unmöglich macht, ist unangemessen benachteiligend für den Arbeitnehmer und damit unwirksam. Sie führt zu einem ersatzlosen Wegfall bei Aufrechterhaltung des übrigen Arbeitsvertrags.<sup>4</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>5</sup>)

<sup>1</sup> § 11 Abs. 4 S. 2 AÜG.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 16.4.2014, 5 AZR 483/12, DB 2014, S. 1688, LEXinform 1590545.

<sup>3</sup> § 10 Abs. 4 AÜG.

<sup>4</sup> § 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

<sup>5</sup> BAG, Urt. v. 19.2.2014, 5 AZR 920/12, DB 2014, S. 1143, LEXinform 1589147.

## **Keine eigenständige Vergütungspflicht einer Transfergesellschaft**

Transfergesellschaften verfolgen den Zweck, konkret von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses in neue Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln.<sup>1</sup> Dabei setzt sich die Vergütung in dem Transferarbeitsverhältnis vielfach aus dem Transferkurzarbeitergeld<sup>2</sup> und einer Aufstockungsleistung des bisherigen Arbeitgebers zusammen.

So war es auch im Falle eines Laborleiters, dem von seinem bisherigen Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt worden war. Der Laborleiter, sein bisheriger Arbeitgeber und eine Transfergesellschaft schlossen einen dreiseitigen Aufhebungs- und Anstellungsvertrag, in dem sie vereinbarten, dass das Arbeitsverhältnis des Laborleiters zu seinem bisherigen Arbeitgeber gegen Zahlung einer Abfindung einvernehmlich ende und der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt für neun Monate von der Transfergesellschaft beschäftigt werde.

Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Transfergesellschaft sollten Maßnahmen zur Beschäftigung, Qualifizierung und beruflichen Neuorientierung des Arbeitnehmers erfolgen, u. a. die Erstellung eines Berufswege- und Qualifizierungsplanes, die Unterstützung bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt, der Betrieb eines Beratungsbüros, die Initiierung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und die Initiierung und Vermittlung von betrieblichen Einarbeitungsprogrammen (Praktika). Was die Vergütung im Rahmen des Transferarbeitsverhältnisses angeht, wurde vereinbart, dass sich diese aus dem Transferkurzarbeitergeld und einer Aufstockungsleistung des bisherigen Arbeitgebers zusammensetzen sollte.

Nach Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des bisherigen Arbeitgebers teilte der vorläufige Insolvenzverwalter der Transfergesellschaft mit, dass keine weiteren Zahlungen erfolgen würden. Angesichts dessen schloss diese mit 17 der 20 bei ihr Beschäftigten Aufhebungsverträge. Der Laborleiter lehnte dies ab. Daraufhin kündigte die Transfergesellschaft das bestehende befristete Arbeitsverhältnis mit dem Laborleiter außerordentlich fristlos. Im Kündigungsschutzverfahren wurde festgestellt, dass diese Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht auflöste.<sup>3</sup> Für die Monate November 2009 bis März 2010 verlangte der Laborleiter daraufhin von der Transfergesellschaft Vergütung wegen Annahmeverzugs. Er machte geltend, sie habe als Arbeitgeberin für die vertraglich vereinbarte Vergütung einzustehen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Die hiergegen von dem Laborleiter eingereichte Revision hatte keinen Erfolg.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts<sup>4</sup> war die Klage des Arbeitnehmers unbegründet. Zwar habe zwischen dem Kläger und der Transfergesellschaft aufgrund des dreiseitigen Vertrages ein Arbeitsverhältnis bestanden. Jedoch ergebe die Auslegung des dreiseitigen Vertrages, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers keine eigenständige Vergütungspflicht der Transfergesellschaft beinhalte. Die Vergütung habe sich ausschließlich aus dem Transferkurzarbeitergeld und dem Aufstockungsbetrag des bisherigen Arbeitgebers zusammensetzen sollen. Dem gegenüber habe die Transfergesellschaft nur die technische Abwicklung der Entgeltzahlung übernommen. Dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis des Klägers zu der Transfergesellschaft nicht um ein übliches Arbeitsverhältnis handele, ergebe sich auch daraus, dass der Kläger in der Transfergesellschaft keine Arbeitsleistung im üblichen Sinne erbringe, sondern lediglich an allein ihm nützlichen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen habe. Dies verdeutliche auch die Pflicht, sich vor Beginn der Maßnahme bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, an von dieser angebotenen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und aktiv an der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz mitzuwirken.

Dem stehe die – formale – Arbeitgeberstellung der Transfergesellschaft nicht entgegen. Zwar zahlten Arbeitgeber im Normalfall eine Vergütung für die ihnen gegenüber erbrachten Arbeitsleistungen, im Streitfall hätten die Parteien aber für den Sonderfall des befristeten Transferarbeitsverhältnisses ausdrücklich etwas anderes vereinbart, indem gerade keine produktiven Arbeitsleistungen zu erbringen waren.<sup>5</sup>

Soweit der Kläger darauf hinweise, bei einer solchen Vertragsgestaltung trage der Arbeitnehmer das Risiko der Insolvenz des bisherigen Arbeitgebers, sei dies richtig, aber unbeachtlich. Denn dieses Risiko treffe den Kläger auch hinsichtlich der vereinbarten Abfindung, einer weiteren Minderung der Nachteile des Personalabbaus. Außerdem stehe der Kläger hinsichtlich des Insolvenzrisikos nicht anders, als wenn der bisherige Arbeitgeber die Transfermaßnahmen unternehmensintern durchgeführt hätte.

<sup>1</sup> Vgl. § 110 SGB III.

<sup>2</sup> § 216 b SGB III.

<sup>3</sup> Vgl. BAG, Urt. v. 24.1.2013, 2 AZR 453/11, LEXinform 1584348.

<sup>4</sup> BAG, Urt. v. 19.3.2014, 5 AZR 299/13, DB 2014, S. 1494, LEXinform 1590209.

<sup>5</sup> § 611 Abs. 1 BGB.

### ***Ordentliche Kündigung bei ausschweifender privater Nutzung des Internets***

Wenn Arbeitnehmer während der Arbeitszeit das Internet extensiv für private Zwecke nutzen, berechtigt dies den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn es sich um seit Langem beschäftigte Mitarbeiter handelt. In einem solchen Fall ist auch keine vorherige Abmahnung erforderlich, wie das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein<sup>1</sup> vor Kurzem entschieden hat.

In dem betreffenden Fall wurde dem Arbeitnehmer, der seit 21 Jahren für seinen Arbeitgeber tätig war, vorgeworfen, er habe über 17.000 Dateien zu privaten Zwecken auf seinen Arbeitsplatzrechner heruntergeladen. Dies habe nicht nur zu Störungen anderer Datentransfers des Unternehmens geführt, sondern das Netzwerk des Unternehmens auch der erheblichen Gefahr einer Vireninfiltration ausgesetzt. Schließlich habe der Arbeitnehmer, während er sich mit dem Internet und den heruntergeladenen Dateien beschäftigte, keine Arbeitsleistung erbracht, für die er aber bezahlt worden sei.

Die vom Arbeitgeber nach Anhörung des Arbeitnehmers und des Betriebsrats ohne Abmahnung ausgesprochene Kündigung hielten sowohl das Arbeitsgericht als auch das Berufungsgericht für sozial gerechtfertigt.<sup>2</sup>

Das Landesarbeitsgericht stellte hierzu fest, der Arbeitnehmer habe durch die extensive Nutzung des Internets während seiner Arbeitszeit gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen privater Nutzung des Internets komme in Betracht, wenn entweder der Arbeitnehmer entgegen einem ausdrücklichen Verbot oder einer einschlägigen Abmahnung das Internet für private Zwecke nutze, oder wenn eine Nutzung in einem solchen Ausmaß erfolge, dass der Arbeitnehmer nicht annehmen könne, dies sei vom Einverständnis des Arbeitgebers gedeckt.

Zwar hatte der betreffende Arbeitnehmer bestritten, die Dateien heruntergeladen zu haben, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte das Gericht hieran aber keine Zweifel.<sup>3</sup> Dabei wertete es zu seinen Lasten, dass er nach eigenem Eingeständnis bei einer von dem Arbeitgeber durchgeführten Befragung zunächst falsche Angaben gemacht und danach ohne Absprache mit dem Arbeitgeber Dateien von seinem Rechner gelöscht hatte.

Einer Abmahnung habe es vorliegend nicht bedurft, denn der Arbeitnehmer habe damit rechnen müssen, dass sein Arbeitgeber nicht damit einverstanden war, wenn er seine Arbeitsleistung in der Zeit der Befassung mit dem Internet und den daraus heruntergeladenen Dateien nicht erbringt und gleichwohl eine entsprechende Vergütung beansprucht. Dies gelte selbst dann, wenn der Arbeitgeber keine klarstellenden Nutzungsregelungen für den Betrieb aufgestellt hat. Letztlich habe sich der Arbeitnehmer über lange Zeiträume von seinem Arbeitgeber für Arbeitsleistungen bezahlen lassen, die er tatsächlich nicht erbracht hat. Darin liege eine dauerhafte nicht reparable Störung des wechselseitigen Vertragsverhältnisses, die eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertige.

<sup>1</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 6.5.2014, 1 Sa 421/13, LEXinform 4022051.

<sup>2</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG.

<sup>3</sup> Vgl. § 286 ZPO.

## **Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier**

An betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. an Betriebsausflügen Teilnehmende, sind als Beschäftigte grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn die Teilnahme allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen steht und die Veranstaltung von der Autorität der Betriebsleitung getragen wird.

Eine Beschäftigte eines Jobcenters, das sich in drei Bereiche und diese Bereiche wiederum in 22 Teams untergliedert, arbeitete in einem der beiden Teams der Eingangszone. Eines der Teams veranstaltete außerhalb der Arbeitszeit von 15 bis 19 Uhr nur für sich in einem Bowlingcenter eine Weihnachtsfeier, die es selbst organisierte und deren Kosten es selbst trug. Während der Feier übersah die Frau auf dem Weg von der Bowlingbahn zum Tisch eine Stufe, stolperte und verletzte sich. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Feststellung des Sturzes als Arbeitsunfall ab, weil die Frau ihn nicht während einer in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogenen betrieblichen Weihnachtsfeier erlitten habe.

Dem folgte das Bundessozialgericht<sup>1</sup>. Die Versicherung während der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung setzt jedenfalls voraus, dass diese durch die Betriebsleitung oder im Einvernehmen mit der Betriebsleitung als deren eigene Veranstaltung durchgeführt wird. Veranstalten Beschäftigte aus eigenem Antrieb eine Feier, steht diese nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das gilt auch dann, wenn die Unternehmensleitung Kenntnis von der Veranstaltung hat. Die Weihnachtsfeier wurde nicht durch die Unternehmensleitung oder einer von dieser beauftragten Person, sondern allein von der Teamleiterin und den anderen Beschäftigten des Teams veranstaltet. Der Bereichsleiter äußerte sich zwar positiv zur Durchführung dieser Feier, billigte sie dadurch aber noch nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung der Unternehmensleitung.

## **Urlaubsabgeltung als Schadenersatz**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg<sup>2</sup> können Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber für verfallene Urlaubsansprüche eine Abgeltung in Geld auch dann verlangen, wenn sie es unterlassen haben, rechtzeitig vor dem Verfall des Urlaubs einen Urlaubsantrag zu stellen. Dies ergebe sich daraus, dass es wegen des arbeitsschutzrechtlichen Charakters des Urlaubsanspruchs Sache des Arbeitgebers sei, den gesetzlichen Urlaubsanspruch von sich aus zu erfüllen.<sup>3</sup> Dies gelte insbesondere auch dann, wenn der Urlaubsanspruch wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr in Form einer bezahlten Arbeitsfreistellung gewährt werden kann.<sup>4</sup>

Die Entscheidung, die die Rechte von Arbeitnehmern stärken würde, steht allerdings im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>5</sup>, weshalb das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg die Revision zugelassen hat. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in dieser Sache bleibt also abzuwarten.

<sup>1</sup> BSG, Urt. v. 26.6.2014, B 2 U 7/13 R, LEXinform 0442022.

<sup>2</sup> LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.6.2014, 21 Sa 221/14, DB 2014, Heft 33, S. M15, LEXinform 0442203.

<sup>3</sup> § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 BUrlG i. V. m. Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung v. 4.11.2003 (Arbeitszeitrichtlinie).

<sup>4</sup> § 251 Abs. 1 BGB.

<sup>5</sup> BAG, Urt. v. 15.9.2011, 8 AZR 846/09, DB 2012, S. 808, LEXinform 1576842.

### ***Entstehungszeitpunkt für die Erbschaftsteuer bei erst in der Zukunft liegender Auszahlung eines Vermächtnisanspruchs***

Ein Erblasser hatte in seinem Testament verfügt, dass der Erbe aus dem Nachlass einen bestimmten Geldbetrag an einen Vermächtnisnehmer zu zahlen hat. Die Fälligkeit war auf dessen Vollendung seines 21. Lebensjahrs festgelegt. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer bereits auf den Todeszeitpunkt des Erblassers fest. Dem gegenüber vertrat der Vermächtnisnehmer die Auffassung, dass die Erbschaftsteuer erst auf den Auszahlungszeitpunkt, die Vollendung seines 21. Lebensjahrs, festgesetzt werden dürfe. Erst zu diesem Zeitpunkt sei er in der Lage, die dann fällige Erbschaftsteuer aus dem ihm zugewandten Vermächtnis zu zahlen. Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass der Vermächtnisanspruch bereits zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu einer wirtschaftlichen Bereicherung des Vermächtnisnehmers geführt hat. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Anspruch durch eine Abtretung o. ä. verwertet werden. Auf den später in der Zukunft liegenden Auszahlungszeitpunkt kommt es deshalb nicht an.

Der Anspruch hängt auch nicht vom Eintritt eines zukünftig erst entstehenden und zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht absehbaren Ereignisses ab. Die bestehende Ungewissheit bezieht sich nicht auf den Wert oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Vermächtnisses. Fraglich ist lediglich, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Empfänger sein wird. Deshalb liegt auch keine aufschiebende Bedingung vor, die den Steueranspruch erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung entstehen ließe.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 14.5.2014, II B 82/13.

<sup>2</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG.

### **Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich**

Seit 2009 unterliegen alle Kapitaleinkünfte der sog. Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende“ Personen sind und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich absetzen kann. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll ein „Näheverhältnis“ vorliegen, wenn u. a. der Schuldner auf den Gläubiger oder umgekehrt der Gläubiger auf den Schuldner einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Die Finanzverwaltung hat diese angelegte Definition übernommen und insoweit ergänzt, als ein „Näheverhältnis stets vorliegen soll, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne der Abgabenordnung sind oder die Vertragsbeziehungen einem Fremdvergleich nicht standhalten (außerhalb von Angehörigenverhältnissen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mehrere Verfahren zu entscheiden:

- Eltern gewährten ihrem Sohn und ihren Enkeln<sup>1</sup> jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte,
- ein Ehemann gewährte seiner Frau und seinen Kindern jeweils fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Objekte<sup>2</sup> und in einem weiteren Fall
- stundete eine Schwester ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen<sup>3</sup>. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen.

Die zuständigen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer: Der niedrigere Abgeltungsteuersatz<sup>4</sup> sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ waren. Die Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der BFH hat entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden.

### **Aufwendungen für die verkehrstechnische Anbindung eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten auf den Grund und Boden**

Anschaffungskosten sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die erforderlich sind und geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Ein Unternehmer musste die verkehrstechnische Anbindung eines Grundstücks vornehmen um die Änderung eines Bebauungsplans zu erreichen und um dann eine Baugenehmigung zu erhalten. Das Niedersächsische Finanzgericht<sup>5</sup> entschied, dass die Aufwendungen für die verkehrstechnische Anbindung des Grundstücks keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben, sondern nachträgliche Anschaffungskosten für den Grund und Boden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen nicht in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang zu dem Grundstück stehen.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 29.4.2014, VIII R 9/13, DB 2014, S. 2024, DStR 2014, S. 1661, LEXinform 0929509.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 29.4.2014, VIII R 44/13, DB 2014, S. 1960, LEXinform 0929837.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 29.4.2014, VIII R 35/13, DB 2014, S. 1963, LEXinform 0929806.

<sup>4</sup> § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a EStG.

<sup>5</sup> Niedersächsisches FG, Urt. v. 11.2.2014, 8 K 62/13, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: IV B 22/14), EFG 2014, S. 1282, LEXinform 5016766.



## **Abzugsverbot für Bestechungsgelder umfasst auch Kosten des Strafverfahrens und einen für verfallen erklärten Betrag**

In einem Strafurteil kann der Verfall, also die Abschöpfung des durch die Straftat Erlangten, angeordnet werden. Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> musste entscheiden, ob der Bildung einer Rückstellung in einem solchen Fall ein Abzugsverbot<sup>2</sup> entgegensteht, nachdem mit einer Straftat zusammenhängende Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Einzelunternehmer E war seit Ende der 1980er Jahre zertifizierter Werkstatteinrichter des Automobilkonzerns A. 1996 traf er eine Absprache mit dem langjährigen Angestellten X der A und dessen Ehefrau (Frau X). Das Aufgabengebiet des X umfasste die Beratung der unselbstständigen Niederlassungen sowie der selbstständigen Vertragshändler der A in Fragen der Werkstattausrüstung und der entsprechenden Auftragsvergabe. In dieser Absprache verpflichtete sich E, 50 % der Erlöse aus den Aufträgen für A-Niederlassungen und -Vertragshändler an die X-GmbH abzuführen. Alleingesellschafterin der X-GmbH war Frau X. Geschäftsführer war der gemeinsame Sohn (S) der Eheleute X. Welche Gegenleistung E hierfür zugesagt worden ist, war zwischen den Beteiligten im finanzgerichtlichen Verfahren streitig. Während E behauptete, die Gegenleistung habe sich darauf beschränkt, dass die X-GmbH sich nicht um Aufträge der A bemühen werde, meinte das Finanzamt, X sei kraft der Absprache gehalten gewesen, E bei der Auftragsvergabe auch im Verhältnis zu dritten Wettbewerbern zu bevorzugen. E zahlte in den Jahren 1999 und 2000 insgesamt 200.000 € an die X-GmbH. Diese Beträge behandelte er in seinen Jahresabschlüssen als Betriebsausgaben.

2007 wurde E wegen Bestechung<sup>3</sup> verurteilt. Das Gericht ordnete ferner den Verfall von Wertersatz in Höhe von 210.000 € an. X wurde wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr<sup>4</sup> verurteilt, Frau X wegen Beihilfe hierzu.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass E keine Rückstellung bilden durfte; weder für die Kosten des Strafverfahrens noch für die aufgrund der strafgerichtlichen Anordnung des Verfalls des Wertersatzes zu zahlenden Beträge. Die Kosten des Strafverfahrens konnte er auch nicht als außergewöhnliche Belastung abziehen.

Zwar sind die Kosten des Strafverfahrens Betriebsausgaben, weil der strafrechtliche Vorwurf durch das betriebliche Verhalten (mittels der Bestechung sollten höhere Betriebseinnahmen erzielt werden) veranlasst war. Diese Betriebsausgaben dürfen jedoch den Gewinn nicht mindern.<sup>5</sup> Denn die Kosten des gesamten Strafverfahrens fallen als „mit der Zuwendung von Vorteilen zusammenhängende Aufwendungen“ unter das einkommensteuerliche Abzugsverbot.

Beträge, die als Verfall des Wertersatzes zu zahlen sind, sind dem Grunde nach Betriebsausgaben, die nicht unter das Abzugsverbot fallen. Ebenso wie Kosten des Strafverfahrens sind aber auch für verfallen erklärte Beträge als „mit der Zuwendung von Vorteilen zusammenhängende Aufwendungen“<sup>6</sup> vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Allerdings darf es auch nicht zu einer Doppelbelastung kommen, so dass das Abzugsverbot nicht für solche Beträge gilt, bei denen das Strafgericht die Steuerbelastung bei der Bemessung des Verfallsbetrags nicht mindernd berücksichtigt hat. Die wirtschaftliche Situation muss derjenigen entsprechen, die eingetreten wäre, wenn man sich den gesamten Korruptions-Sachverhalt hinwegdenken würde.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 14.5.2014, X R 23/12, LEXinform 0929248.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG.

<sup>3</sup> § 299 Abs. 2 StGB.

<sup>4</sup> § 299 Abs. 1 StGB.

<sup>5</sup> § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG.

<sup>6</sup> § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG.

## ***Außerordentliche Einkünfte beim Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Tätigkeit***

Erzielt ein Angestellter eine Entschädigung inklusive Beträgen, die er bei ungestörtem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ohnehin erhalten hätte, liegen keine außerordentlichen Einkünfte<sup>1</sup> vor. Eine nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses ausgeübte selbstständige Tätigkeit ist nicht zu berücksichtigen.

Das Arbeitsverhältnis eines Rechtsanwalts wurde durch Aufhebungsvertrag beendet. Wegen der Beendigung und zum Ausgleich für den Verlust des sozialen Besitzstandes zahlte der Arbeitgeber eine Abfindung von 43.000 €. Im Anschluss übte der Anwalt in vollem Umfang eine selbstständige Rechtsanwaltschaftstätigkeit aus. Der Rechtsanwalt verlangte, die Abfindung tarifermäßig zu besteuern. Dem folgte das Finanzamt nicht.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Die Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte soll die Auswirkungen des progressiven Tarifs abschwächen. Sie ist daher auf solche Einkünfte zu beschränken, die „zusammengeballt“ zufließen. Davon ist auszugehen, wenn infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr bezogen wird als bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Die dafür notwendige, hypothetische und prognostische Betrachtung orientiert sich an den Verhältnissen des Vorjahres. Sie gilt für den Normalfall, in dem die Verhältnisse des Vorjahres auch diejenigen des Folgejahres mit großer Wahrscheinlichkeit abbilden. Sie gilt aber nicht, wenn die Einnahmesituation des Vorjahres durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt ist und sich daraus keine Vorhersagen für den (unterstellten) normalen Verlauf bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ableiten lassen. So kann bei variablen Gehaltskomponenten im Wege einer Prognoseentscheidung (auch) auf die Vorjahre zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Vergleichsberechnung sind zwei Größen zu vergleichen: die „Ist-Größe“, also das, was in dem betreffenden Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt erzielt wurde, und die „Soll-Größe“, nämlich die Einkünfte, die bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erzielt worden wären. Übersteigt die wegen der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlte Entschädigung die bis zum Ende des Veranlagungszeitraums entgehenden Einnahmen nicht, ist das Merkmal der Zusammenballung von Einkünften nur erfüllt, wenn weitere Einnahmen bezogen werden, die bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht bezogen worden wären.

## ***Ausübung oder Änderung des Wahlrechts zur Bildung einer Rücklage bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung***

Unternehmer sind berechtigt, die anlässlich der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zu übertragen.<sup>3</sup> Es kommt nicht darauf an, ob sie ihren Gewinn durch Bilanzierung oder eine Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Die Rücklagenbildung ist für Reinvestitionen innerhalb von vier Jahren nach der Veräußerung des ausgeschiedenen Wirtschaftsguts zulässig. Das Wahlrecht zur Rücklagenbildung ist in der Steuer- oder Sonderbilanz auszuüben, bei nicht bilanzierenden Unternehmern in der entsprechenden Einnahmen-Überschussrechnung.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Bildung einer Rücklage ist bis zur formellen Bestandskraft des Steuer- oder Feststellungsbescheids möglich. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung einer Rücklage. Nicht bilanzierende Unternehmer haben dem Finanzamt mit dem Antrag auf Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts eine geänderte Einnahmen-Überschussrechnung einzureichen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 8.4.2014, IX R 33/13, BFH/NV 2014, S. 1358, LEXinform 0929828.

<sup>3</sup> §§ 6b u. 6c EStG.

<sup>4</sup> BFH, Beschl. v. 11.6.2014, IV B 46/13, BFH/NV 2014, S. 1369, LEXinform 5907824.

### ***Bildung einer Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen***

Die Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands aus der Verpflichtung zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen setzt eine rechtliche Verpflichtung voraus. Bei einem Versicherungsmakler kommt als mögliche Rechtsgrundlage hierfür der Maklervertrag in Betracht. Eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand ist dann zu bilden, wenn der Versicherungsvertreter die Abschlussprovision nicht nur für die Vermittlung der Versicherung, sondern auch für die weitere Betreuung des Versicherungsvertrags erhält.

Einen für einen Makler tätigen Handelsvertreter, der nicht selbst Vertragspartner der Maklerverträge wird, trifft keine solche Nachbetreuungspflicht. Insoweit darf in solchen Fällen auch keine Rückstellung gebildet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Erhöhte Absetzung im Sanierungsgebiet***

Liegen Gebäude bzw. Eigentumswohnungen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, kann der Eigentümer erhöhte Absetzungen bezogen auf die Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vornehmen. Förderungsfähig sind allerdings nur die Maßnahmen, die während der Geltungsdauer der Sanierungssatzung durchgeführt werden. Wird die Satzung aufgehoben, sind für danach aufgewendete Herstellungskosten erhöhte Absetzungen auch dann nicht mehr möglich, wenn der Abschluss eines Modernisierungsvertrags oder der Beginn von Planungsmaßnahmen noch während der Geltungsdauer der Sanierungssatzung erfolgte.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### ***Verletzung der Streupflicht trotz Beauftragung eines 82jährigen***

Eine Wohnungseigentümergeinschaft haftet für Unfälle, die sich vor ihrem Grundstück wegen nicht erfüllter Räum- und Streupflicht ereignen. Hat die Gemeinschaft diese Pflicht auf einen 82jährigen Rentner übertragen, ist diese dennoch zur Überwachung der Arbeiten verpflichtet und muss bei Nichterfüllung der Arbeiten handeln. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg<sup>3</sup> hervor, das einem Geschädigten wegen eines Glatteisunfalls Schadensersatz zusprach.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall rutschte der Geschädigte auf dem Gehweg aus. Dabei verletzte er sich erheblich. Auf dem Gehweg war an diesem Morgen bis zum Unfallzeitpunkt nicht gestreut. Nach der Satzung der Gemeinde hatte die Streu- und Räumspflicht bereits zeitlich vor dem Unfall eingesetzt. Den Winterdienst sollte ein zum Unfallzeitpunkt 82jähriger Rentner vornehmen, der bereits seit mehr als 20 Jahren diese Aufgabe vertraglich übernommen hatte. Am Unfalltag war er seiner Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen.

Das Gericht war der Auffassung, dass die Wohnungseigentümergeinschaft die ihr obliegende Streu- und Räumspflicht verletzt hat. Grundsätzlich könne diese Pflicht auf Dritte übertragen werden. Spätestens aber nach Überschreiten des 80. Lebensjahrs des beauftragten Rentners sei eine kritische Überprüfung seiner Zuverlässigkeit erforderlich gewesen. Nach Feststellung des Gerichts habe es Hinweise gegeben, dass das Grundstück bereits in der Vergangenheit nicht immer von Schnee geräumt worden sei. Dieser Überwachungsverpflichtung sei die Gemeinschaft nicht nachgekommen. Gleichwohl hat das Gericht dem Geschädigten eine Mitschuld zugewiesen, da der nicht gestreute Gehweg für ihn erkennbar gewesen sei.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2014, III R 14/11, DStR 2014, S. 1593, DB 2014, S. 1773, BFH/NV 2014, S. 1421, LEXinform 0928459.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 25.2.2014, X R 4/12, LEXinform 0928993.

<sup>3</sup> OLG Oldenburg, Urt. v. 13.2.2014, 1 U 77/13, LEXinform 0441320.

## Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.<sup>1</sup>
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.<sup>2</sup>

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.<sup>3</sup> In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.<sup>4</sup> Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> hat entschieden, dass die Vorschrift<sup>6</sup> voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,

<sup>1</sup> § 4 Abs. 5 EStG.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 7 S. 1 EStG.

<sup>3</sup> § 37b EStG, eingeführt durch das Jahressteuergesetz 2007, BStBl 2007 I, S. 28, LEXinform 0172700.

<sup>4</sup> BMF, Schr. v. 29.4.2008, IV B 2 - S 2297b / 07 / 0001, BStBl 2008 I, S. 566, DB 2008, S. 1009, LEXinform 5231334.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 16.10.2013, VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12, DB 2014, S. 93, 94, 96, DStR 2013, S. 87, LEXinform 0928872, 0928875, 0929655.

<sup>6</sup> § 37b EStG.

- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde<sup>1</sup>, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main<sup>2</sup> müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

### ***In Bilanz ausgewiesene Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind auch ohne Veräußerungsabsicht Betriebsvermögen***

Die zum Verkauf bestimmten Grundstücke eines gewerblichen Grundstückshändlers sind in seiner Bilanz als Umlaufvermögen zu aktivieren. Daneben kann er die Grundstücke, die nicht zum Verkauf vorgesehen sind, im Privatvermögen haben. Die Erträge werden dann den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet und ein Veräußerungsgewinn außerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren unterliegt nicht der Einkommensteuer. Weist er aber in seiner Bilanz auch Grundstücke aus, die seinem Privatvermögen zugeordnet werden könnten, gehören auch diese zum Betriebsvermögen seines gewerblichen Grundstückshandels. Erträge aus der Vermietung und Veräußerung dieser Grundstücke sind dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

### ***Kein Anspruch auf Kindergeld bei Freiwilligendienst im Ausland***

Für volljährige Kinder, die einen Freiwilligendienst leisten, besteht ein Kindergeldanspruch. Die entsprechenden Dienste werden im Gesetz abschließend aufgezählt.<sup>4</sup>

Auf andere freiwillige soziale Dienste ist die Vorschrift auch nicht sinngemäß anwendbar. So sind z. B. Dienste im Ausland zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker nur dann anzuerkennen, wenn sie anstelle des Zivildienstes geleistet werden. Ein Freiwilligendienst in einem Kinderheim in Südafrika über einen in Deutschland ansässigen Verein erfüllt diese Voraussetzung nicht. Grundsätzlich stellt ein Freiwilligendienst keine Berufsausbildung dar, so dass sich auch insoweit daraus kein Kindergeldanspruch ableiten lässt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>5</sup>)

### ***Keine Zusammenveranlagung für nicht eingetragene Lebenspartner***

Die Partner einer Lebensgemeinschaft haben für Jahre, in denen das Lebenspartnerschaftsgesetz noch nicht in Kraft war, keinen Anspruch auf eine Zusammenveranlagung.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>6</sup> hatte 2013 entschieden, dass neben Ehegatten auch Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eine Gemeinschaft bilden, die eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer wählen können. Dies gilt jedoch erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Auch wenn die Partner vorher ihre Rechtsbeziehungen in einem notariell beurkundeten Partnerschaftsvertrag umfassend geregelt hatten, berechtigt das nicht zu einer gemeinsamen Veranlagung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup>)

<sup>1</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

<sup>2</sup> OFD Frankfurt am Main, VerfG. v. 10.10.2012, S-2297b A – 1 – St 222, LEXinform 5234196.

<sup>3</sup> BFH, Beschl. v. 8.4.2014, X B 70/13, DB 2014, S. 1407, BFH/NV 2014, S. 1043, LEXinform 5907770.

<sup>4</sup> § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d. EStG.

<sup>5</sup> BFH, Beschl. v. 18.6.2014, III B 19/14, LEXinform 5907855.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.5.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, LEXinform 0587342.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 26.6.2014, III R 14/05, DStR 2014, S. 1538, BFH/NV 2014, S. 1453, LEXinform 0586402.

## **Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung**

Der Abgeltungsteuersatz findet keine Anwendung, wenn die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu folgende Fälle zu entscheiden:

- Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dieser ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Alleingesellschafter zu mehr als 10% an der GmbH beteiligt war.<sup>1</sup>
- Eine Frau gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und Enkelkinder zu mehr als jeweils 10% beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Auch hier besteuerte das Finanzamt die erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ war.<sup>2</sup>

Im ersten Fall hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des sog. Abgeltungsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ausgeschlossen ist, die ein zu mindestens 10% beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Im zweiten Fall entschied das Gericht, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i. S. der Abgabenordnung zu mehr als 10 % beteiligt ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht auch bei der Regelung ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend ein Näheverhältnis auszuschließen. Zwischen der Klägerin und den Anteilseignern der GmbH lag kein Beherrschungsverhältnis vor. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern und Großeltern und Enkeln.

Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist danach nicht ersichtlich.

## **Kindergeld: Anrechenbare Einkünfte und Bezüge (bis 2011) für ein Kind, das mit dem Vater des gemeinsamen Kinds zusammen lebt**

Bis zum Veranlagungszeitraum 2011 war der Kindergeldanspruch von der Höhe eigener Einkünfte und Bezüge des Kinds abhängig. Bezüge wurden definiert als Zuflüsse in Geld oder Naturalleistungen, die nicht im Rahmen der einkommensteuerlichen Einkünfteermittlung zu erfassen waren. Dazu gehörten auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils eines nichtehelichen Kindes, unabhängig davon, ob sie freiwillig gezahlt wurden oder auf einer Rechtspflicht beruhten. Zu berücksichtigen waren auch laufende und einmalige Zuwendungen von dritter Seite, die den Unterhaltsbedarf oder die Aufwendungen für die Berufsausbildung sicherten. Es handelte sich folglich um alle Einnahmen des Kinds, die die Unterhaltslasten der Eltern mindern konnten. Entscheidend war aber nicht ein fiktiver Anspruch, sondern der tatsächliche Zufluss.

Die auf kinderlose in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner anzuwendende Vereinfachungsregelung findet auf unverheiratete in einem Haushalt lebende Eltern keine Anwendung. Danach wird unterstellt, dass dem nicht verdienenden Ehegatten von dem Alleinverdiener mit durchschnittlichem Nettoeinkommen etwa die Hälfte in Form von Geld- und Sachleistungen zufließt. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> den Kindergeldanspruch einer Mutter für ihre noch studierende Tochter als berechtigt angesehen. Sie lebte mit dem Vater eines gemeinsamen Kinds zusammen. Im Rahmen der Ablehnung eines Kindergeldanspruchs rechnete die Familienkasse einen Unterhaltsanspruch gegen den Kindsvater in die zu berücksichtigenden Bezüge ein. Dies war fehlerhaft, da es auf den tatsächlichen Zufluss angekommen wäre. Eine davon abweichende Beurteilung hätte sich nur in dem Fall ergeben können, wenn die Tochter auf den Unterhaltsanspruch freiwillig verzichtet hätte.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 29.4.2014, VIII R 23/13, DStR 2014, S. 1667, DB 2014, S. 1903, LEXinform 0929624.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 14.5.2014, VIII R 31/11, DStR 2014, S. 1665, DB 2014, S. 1965, LEXinform 0928710.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 8.5.2014, III R 50/13, LEXinform 0934388.

## ***Unterstützungsleistungen an Angehörige im Ausland als außergewöhnliche Belastung***

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen sind unter bestimmten Voraussetzungen in begrenzter Höhe als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (keine Berücksichtigung der zumutbaren Belastung) zu berücksichtigen. Der Abzug ist nur möglich, wenn der Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wohnt also im Ausland, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Bei dem Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit der Angehörigen im Ausland bzw. hinsichtlich des Zahlungswegs der Unterhaltsleistungen wird von der Finanzverwaltung und von den Finanzgerichten eine erhöhte Mitwirkungspflicht gefordert.

In einem vom Finanzgericht Köln<sup>1</sup> entschiedenen Fall unterstützte eine Tochter ihre in Russland lebende Mutter. Die Mutter war ohne Vermögen, erhielt in Russland nur eine geringe Altersrente und war nach einem Schlaganfall nicht erwerbstätig. Das Finanzgericht berücksichtigte in diesem speziellen Fall die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung, stellt aber klar, dass Unterstützungsleistungen an im Ausland lebende Angehörige nur abgezogen werden können, wenn diese außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das Gericht verlangt die Prüfung der sog. „Erwerbsobliegenheit“, d. h., den Unterhaltsberechtigten trifft im Rahmen seiner Erwerbsfähigkeit zunächst die volle Eigenverantwortlichkeit zur Deckung seines Lebensbedarfs. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft der unterstützten Person darf allerdings nicht gefordert werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person aus wichtigen Gründen keiner oder nur in geringem Umfang einer Beschäftigung gegen Entgelt nachgehen kann, wenn z. B. eine Erwerbstätigkeit unzumutbar ist. Wichtige Gründe sind u. a. Alter, Behinderung und schlechter Gesundheitszustand.

Der Bundesfinanzhof hat nun Gelegenheit, die Anforderungen an die „Erwerbsobliegenheit“ zu präzisieren.

## ***Verbilligter Erwerb einer Beteiligung als Arbeitslohn***

Der verbilligte Erwerb einer Beteiligung durch einen Arbeitnehmer führt als geldwerter Vorteil zu Arbeitslohn, wenn ein Zusammenhang mit einer nachfolgenden Beschäftigung als Geschäftsführer der Gesellschaft besteht.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Auch wenn eine solche Zuwendung durch ein künftiges Arbeitsverhältnis veranlasst wird, ändert das an dieser Beurteilung nichts. Als Arbeitslohn ist der Unterschied zwischen Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der erworbenen Anteile anzusetzen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

## ***Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten***

Der Verlust einer aus Gehaltsumwandlung entstandenen Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber kann zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen. Ein Werbungskostenabzug ist insbesondere dann möglich, wenn der Arbeitnehmer das Risiko des Darlehensverlustes aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen hat und nicht die Nutzung des Kapitals zur Erzielung von Zinsen im Vordergrund stand.

In dem vom Bundesfinanzhof<sup>3</sup> entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer sein Überstundenguthaben in Genussrechtskapital umwandeln lassen. Über das Vermögen des Arbeitgebers wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die nachrangige Forderung des Arbeitnehmers fiel in voller Höhe aus.

<sup>1</sup> FG Köln, Urt. v. 6.11.2013, 3 K 2728/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 5/14), EFG 2014, S. 1007, LEXinform 5016363.

<sup>2</sup> BFH, Beschl. v. 26.6.2014, VI R 94/13, DStR 2014, S. 1713, LEXinform 0934437.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 10.4.2014, VI R 57/13, DB 2014, S. 1841, LEXinform 0929963.

## **Verpflegungsmehraufwendungen eines Kraftsportlers**

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> musste über einen in der Bundesliga aktiven Gewichtheber und dessen Ernährungsgewohnheiten entscheiden.

Der Gewichtheber hatte über mehrere Jahre von seinem Verein unterschiedlich hohe Zahlungen zuzüglich einer Kfz-Kostenerstattung erhalten, die er teilweise als „Aufwendungen Bundesliga“, teilweise als „Siegprämie“ bezeichnet hatte. Das Finanzamt erfasste die Zahlungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. In seinem Einspruch argumentierte der Gewichtheber, er betreibe als Amateursportler das Gewichtheben nicht um des Entgeltes willen. Er habe wegen seines Sports einen erheblich höheren Kalorienverbrauch mit Mehrkosten für die Verpflegung von etwa 400 bis 500 € monatlich. Diese seien als Betriebsausgaben zu berücksichtigen und überschritten die Einnahmen bei weitem.

Das überzeugte das Gericht nicht: Der durch die sportliche Betätigung bedingte Nahrungsmittelmehrbedarf ist einkommensteuerrechtlich nicht berücksichtigungsfähig.

Mehraufwendungen für die Verpflegung sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen von Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit oder Fahrtätigkeit abzugsfähig. Das trifft auf Mehraufwendungen für erhöhten Nahrungsbedarf aufgrund des Sports nicht zu.

Verpflegungsaufwendungen sind auch dann, wenn sie eine betriebliche oder berufliche Komponente enthalten, ausnahmslos gemischt veranlasst, da jede Nahrungsaufnahme für sich genommen jedenfalls zu einem gewissen Teil auch den privaten Grundbedarf des Menschen deckt. Es bereitet prinzipiell erhebliche Schwierigkeiten, diese Aufwendungen eindeutig der privaten oder der betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre zuzuordnen. Selbst bei Aufwendungen, die für sich genommen ganz überwiegend letzterer Sphäre zuzuordnen sind, werden regelmäßig private Aufwendungen erspart. Dies rechtfertigt eine Typisierung in vergleichsweise weitem Umfang.

Der Bundesfinanzhof verwies das Verfahren zurück an das Finanzgericht. Das muss nun feststellen, inwieweit der Gewichtheber zur Ausübung seiner mit der Erzielung von Einnahmen verbundenen sportlichen Betätigung in einem Umfang auswärts tätig war, der den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung rechtfertigt. Ferner muss das Finanzgericht die Einkunftserzielungsabsicht prüfen. Dabei sind die höheren Nahrungsmittelaufwendungen allerdings auch nicht einzubeziehen.

## **Wegfall der Arbeitsuchendmeldung bei einem kindergeldberechtigten Kind**

Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld berücksichtigt, wenn es bei einer Arbeitsagentur im Inland als arbeitssuchend gemeldet ist. Wie dieser Begriff „als Arbeitssuchender gemeldet“ auszulegen ist und wann die Arbeitsuche endet, ist im Steuerrecht nicht eindeutig definiert. Es sind hierzu die Regelungen des Sozialrechts heranzuziehen.

Das arbeitssuchende Kind hat sich in regelmäßigen Abständen bei der Arbeitsagentur zu melden. Kommt es diesen Meldepflichten nicht nach, kann die Agentur die Arbeitsvermittlung einstellen und dies der Familienkasse mitteilen. Die Kindergeldzahlungen werden dann eingestellt.

Voraussetzung für eine Zahlungseinstellung ist jedoch, dass die Agentur die Vermittlung zu Recht einstellt. Wurde die Vermittlung dagegen zu Unrecht eingestellt, weil z. B. der Verstoß des Kindes gegen die Meldepflichten entschuldbar ist, hat das keinen Einfluss auf den Kindergeldanspruch. Der Status „arbeitssuchend“ besteht zeitlich unbefristet fort, bis das Kind das 21. Lebensjahr erreicht hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 9.4.2014, X R 40/11, BFH/NV 2014, S. 1359, LEXinform 0928669.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 10.4.2014, III R 19/12, DStRE 2014, S. 1041, BFH/NV 2014, S. 1428, LEXinform 0929120.



### ***Erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen nur bei ganzjährigem Grundstücksbesitz***

Der Gewerbesteuer unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungen und Kürzungen (sog. Gewerbeertrag). Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, können unter bestimmten Voraussetzungen den Gewerbeertrag um den Betrag kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Gewerbesteuerkürzung). Wird das einzige Grundstück des Unternehmens vor Ablauf des Jahres verkauft, ist die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nicht möglich, weil dann nicht ausschließlich eigener Grundbesitz verwaltet wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Gewinnermittlung nach der Tonnagebesteuerung schließt gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen aus***

Die besondere Gewinnermittlung für den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist auch für die Gewerbesteuer bindend. Der einkommensteuerliche Gewinn gilt gleichzeitig als maßgeblicher Gewerbeertrag. Dies schließt eine Anwendung der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften im Gewerbesteuergesetz aus.<sup>2</sup> Diese Grundsätze sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> auch auf die besonderen einkommensteuerlichen Hinzurechnungsregelungen von Unterschiedsbeträgen der dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dienenden Wirtschaftsgüter anzuwenden.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.2.2014, I R 6/13, BFH/NV 2014, S. 1400, LEXinform 0929615.

<sup>2</sup> §§ 8 u. 9 GewStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 26.6.2014, IV R 10/11, LEXinform 0928317.

### **Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden**

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 begonnen hatten, endet am 31.12.2014 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2013 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.<sup>1</sup>

Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten<sup>2</sup> (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz<sup>3</sup> folgende Erleichterungen vor.<sup>4</sup>

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angabe zu den Haftungsverhältnissen<sup>5</sup>, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).<sup>6</sup>

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.<sup>7</sup>

Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2012 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

---

<sup>1</sup> § 325 HGB.

<sup>2</sup> § 267a HGB.

<sup>3</sup> Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzänderungsgesetz (MicroBilG), LEXinform 0438269.

<sup>4</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 30.11.2012, LEXinform 0438841.

<sup>5</sup> §§ 251 und 268 Abs. 7 HGB.

<sup>6</sup> § 160 Abs. 1 AktG.

<sup>7</sup> § 275 Abs. 5 HGB.

## **Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden.<sup>1</sup> Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.<sup>2</sup>

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen.<sup>3</sup> Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.<sup>4</sup>

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern.<sup>5</sup> Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.<sup>6</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> hat die Auffassung der Finanzverwaltung<sup>8</sup> bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 €<sup>9</sup> inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.<sup>10</sup>
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.<sup>11</sup>
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.<sup>12</sup>

**Hinweis:** Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.<sup>13</sup>

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II, S. 655, LEXinform 0101914.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/00, BStBl 2006 II, S. 442, LEXinform 5001517.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 16.5.2013, VI R 94/10, LEXinform 0928325.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 16.5.2013, VI R 7/11, LEXinform 0928362.

<sup>5</sup> § 40 Abs. 2 EStG.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711, LEXinform 0096127.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 151/99, BStBl 2006 II, S. 439, LEXinform 5001518.

<sup>8</sup> R 19.5 Abs. 3 LStR 2010.

<sup>9</sup> R 19.6 Abs. 1 LStR 2010.

<sup>10</sup> R 19.3 Abs. 2 S. 4 LStR 2010.

<sup>11</sup> § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>12</sup> BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365, LEXinform 0141246.

<sup>13</sup> § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 26.8.2014, LEXinform 0442266.

## **Pauschale Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei?**

In einer revisionsrechtlichen Entscheidung hat das Bundessozialgericht<sup>1</sup> zur oben genannten Frage folgende Grundsätze aufgestellt:

Wird vom Arbeitgeber eine Beitragsforderung bestritten, ist zunächst das dem Arbeitnehmer im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum geschuldete Bruttoarbeitsentgelt nach dem Inhalt des Arbeitsvertrags unter Beachtung der betrieblichen Praxis sowie zwingender tarifvertraglicher und gesetzlicher Regelungen zu ermitteln. Wenn feststeht, ob und in welcher Höhe der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist, ist weiter zu prüfen, ob Teile des Entgeltanspruchs von der Beitragsbemessung auszunehmen sind.<sup>2</sup> Das wäre dann der Fall, wenn sie als lohnsteuerfreie Zuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (SFN-Zeiten) zusätzlich zu dem laufenden Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, gezahlt worden sind.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> verlangt für die Einkommensteuerfreiheit pauschaler Zuschläge für SFN-Zeiten, dass die Arbeitsvertragsparteien die zunächst zur Auszahlung kommenden Leistungen übereinstimmend als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf eine spätere Einzelabrechnung z. B. im Rahmen des jährlichen Abschlusses des Lohnkontos einordnen.

Sozialversicherungsrechtlich ist zu beachten, dass das Beitragsrecht durch Geltung des Entstehungsprinzips anstelle des Zuflussprinzips vom Einkommensteuerrecht abweicht. Ein Arbeitsentgeltanspruch ist grundsätzlich im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu verbeitragen. Eine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung, die dem Wunsch entspricht, SFN-Zuschläge bei der Entlohnung möglichst gleichmäßig - pauschalierend - mit beitragsfreier Wirkung zu verteilen, gibt es nicht.

Zur weiteren Sachaufklärung insbesondere hinsichtlich des verwendeten Vergütungs- und Abrechnungsmodells wurde der Fall an das Bayerische Landessozialgericht zurückverwiesen.

<sup>1</sup> BSG, Urt. v. 7.5.2014, B 12 R 18/11 R, DB 2014, Heft 23, S. M 8.

<sup>2</sup> § 1 ArEV i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 24.9.2013, VI R 48/12, LEXinform 0929379.

## **Auslandsaufenthalt gibt Recht zur Untervermietung**

Ein längerer beruflicher Auslandsaufenthalt eines Mieters begründet ein berechtigtes Interesse, Teile der Wohnung unterzuvermieten. Verweigert der Vermieter pflichtwidrig die Erlaubnis zur Untervermietung, ist dieser zum Schadensersatz verpflichtet. Dies hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschieden.

Der Mieter plante aus beruflichen Gründen einen zweijährigen Auslandsaufenthalt. Er bat den Vermieter deshalb um Erlaubnis, zwei Zimmer der Wohnung an einen namentlich benannten Untermieter vermieten zu dürfen. Das dritte Zimmer wollte der Mieter selbst behalten, um Einrichtungsgegenstände zu lagern und dort gelegentlich zu übernachten. Der Vermieter verweigerte die Zustimmung zur Untervermietung. In der daraufhin erhobenen Klage auf Zustimmung zur Untervermietung bekam der Mieter Recht. Allerdings war diesem zwischenzeitlich der Untermietzins entgangen, den er daraufhin einklagte.

Das Gericht gab dem Mieter Recht. Der Vermieter muss Schadensersatz für die entgangene Miete leisten. Dem Mieter steht ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung zu.<sup>2</sup> Indem der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung verweigert hat, hat er schuldhaft eine mietvertragliche Pflicht verletzt und ist zum Ersatz des entstandenen Schadens in Form des Mietausfalls verpflichtet. Der Vermieter kann sich nicht auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen. Die Frage, ob der Mieter in Fällen wie dem vorliegenden die Erlaubnis zur Untervermietung verlangen kann, war zwar noch nicht höchstrichterlich geklärt. Der Vermieter hätte aber in Erwägung ziehen müssen, dass er der Untervermietung zustimmen muss. Das Risiko eines Irrtums kann nicht auf den Mieter übertragen werden.

## **Eigenbedarfskündigung auch für Zweitwohnung möglich**

Ein Vermieter kann eine Kündigung wegen Eigenbedarfs auch darauf stützen, dass er die Wohnung als Zweitwohnung nutzen will. Dies hat das Bundesverfassungsgericht<sup>3</sup> bestätigt.

Der Mieter einer Wohnung wandte sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen ein Räumungsurteil eines Zivilgerichts. Darin war er zur Räumung der Wohnung verurteilt worden. Der Gerichtsentscheidung lag eine Eigenbedarfskündigung des Vermieters zu Grunde. Der Vermieter verzog mit seiner Familie in eine andere Stadt und vermietete die streitgegenständliche Wohnung. Später kündigte er das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Als Begründung führte er an, er habe in der Stadt eine nichteheliche Tochter, für die er gemeinsam mit der Mutter das Umgangs- und Sorgerecht habe. Um sich um seine Tochter kümmern zu können, müsse er sich regelmäßig in der Stadt aufhalten. Deshalb benötige er die Wohnung. Das Gericht hat die Revision gegen die Entscheidung nicht zugelassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde wegen fehlender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Nach Ansicht des Gerichts hat die Vorinstanz die Revision gegen die Entscheidung zu Recht nicht zugelassen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass vernünftige und nachvollziehbare Gründe für eine Eigenbedarfskündigung ausreichend sind. Die Einschränkung, dass der Vermieter in der betreffenden Wohnung seinen Lebensmittelpunkt begründet, ist dieser Rechtsprechung nicht zu entnehmen.

Mit der Entscheidung bestätigt das Gericht die Rechtsprechungslinie des Bundesgerichtshofs und weist überzogene Anforderungen an eine Eigenbedarfskündigung zurück. Es genügen somit weiterhin vernünftige und nachvollziehbare Gründe für den Eigenbedarf, die in den unterschiedlichsten Varianten denkbar sind.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 11.6.2014, VIII ZR 349/13, LEXinform 1590638.

<sup>2</sup> § 553 Abs. 1 BGB.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.4.2014, 1 BvR 2851/13, LEXinform 1589310.

### **Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung**

Eine Rechnung muss die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen.<sup>1</sup> Ohne diese Angabe berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ohne großen Aufwand ermöglicht. Die erforderliche, leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung kann entweder durch den Rechnungstext selbst oder durch eine Bezugnahme auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen erfolgen. Letztendlich sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, über die abschließend das Finanzgericht als Tatsacheninstanz entscheidet.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### **Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für Feuerwerkswettbewerb**

Ein Wettbewerb, bei dem verschiedene Teams Feuerwerk und Musik (aus dem Abspielen von Tonträgern) kombinieren, stellt eine Veranstaltung dar, die sich teilweise aus Theaterelementen und teilweise aus konzertähnlichen Elementen zusammensetzt. Eintrittsgelder für eine derartige „Unterhaltungsshow“ unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Von der Vergünstigung für Theatervorführungen werden auch Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen erfasst. Entscheidend ist, dass die Vorführung als theaterähnlich oder als konzertähnlich einzustufen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

### **Geschäftsveräußerung im Ganzen**

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Nichtsteuerbarkeit der einzelnen Umsätze setzt den einheitlichen Vorgang einer Geschäftsveräußerung voraus. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>4</sup> auch dann vor, wenn es sich bei der übertragenen Geschäftsausstattung (im Urteilsfall nur die Kücheneinrichtung einer vom Veräußerer gepachteten Gaststätte) zwar um eine für die Fortführung des Betriebs wesentliche Grundlage handelt, die ansonsten für die Fortführung des Betriebs erforderlichen Gegenstände einschließlich der Räumlichkeiten von einem Dritten langfristig gepachtet werden. Es muss eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens durch den Übernehmer gewährleistet sein. Es ist nicht erforderlich, dass alle Wirtschaftsgüter übertragen werden. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist für die Geschäftsveräußerung im Ganzen entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

<sup>1</sup> § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG.

<sup>2</sup> BFH, Beschl. v. 1.4.2014, V B 45/13, BFH/NV 2014, S. 1104, LEXinform 5907741.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 30.4.2014, XI R 34/12, BFH/NV 2014, S. 1474, DStR 2014, S. 1543, LEXinform 0929528.

<sup>4</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 12.7.2013, 1 K 4421/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 42/13), EFG 2014, S. 1034, LEXinform 5016467.

## **Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich**

Ändern sich bei einem Grundstück die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen wird der maßgebliche Berichtigungszeitraum allerdings nicht unterbrochen, sodass keine Vorsteuerkorrektur durchzuführen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH)<sup>1</sup> hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Vermieterin erwarb im Jahr 2003 umsatzsteuerpflichtig eine Wohnung, die sie von Beginn an über einen Vermittler steuerpflichtig an ständig wechselnde Feriengäste vermietete. Im Jahr 2007 veräußerte sie die Wohnung, ohne dass es im Kaufvertrag Regelungen zur Umsatzsteuer gab. Die Ferienwohnung war im Zeitpunkt der Übergabe nicht vermietet. Die Wohnung wurde ohne Möbel, aber mit einer Einbauküche übergeben. Der Erwerber beauftragte denselben Vermittler mit der Vermietung, der bereits für die Verkäuferin tätig gewesen war. Das Finanzamt ging von einer steuerfreien Grundstückslieferung aus, die zu einer Berichtigung des beim Erwerb in 2003 in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs geführt hätte. Das Finanzgericht entschied dagegen, dass eine Vorsteuerberichtigung nicht vorzunehmen war, da es sich um eine Geschäftsveräußerung gehandelt habe.

Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzgerichts und stellte klar, dass auch vorübergehende Leerstände bei Ferienwohnungen nicht auf eine Unterbrechung oder Beendigung der Vermietungstätigkeit schließen lassen.

## **Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz aus dem Betrieb einer Sommerrodelbahn**

Der Betreiber einer Sommerrodelbahn, bei der sich die Fahrgäste in einer Metallmulde mit auf Rädern laufenden Schlitten talwärts bewegen, führt keine dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Beförderungsleistung aus. Dass die Fahrgäste zuvor bergauf gezogen werden, was eine Beförderungsleistung darstellen könnte, ist ausschließlich Mittel zum Zweck der im Vordergrund stehenden Talfahrt und tritt hinter dieser zurück.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

## **Umsätze eines „Ghostwriters“ bzw. Hochzeits- oder Trauerredners sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern**

Die Umsätze eines Hochzeits- oder Trauerredners sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. So entschied das Finanzgericht Nürnberg<sup>3</sup>. Im Urteilsfall beschränkte sich der Redner nicht darauf, den Abnehmern ein Recht an seinem Redemanuskript einzuräumen. Er erarbeitete vielmehr gemeinsam mit seinen Kunden die Grundlagen für die Rede, er trug die Rede bei der Veranstaltung vor und war dabei moderierend und unterhaltend tätig. Deshalb stellte die Überlassung des Manuskripts nicht den Kerngehalt der einheitlichen Leistung des Redners dar, sondern war nur ein begleitender unselbstständiger Bestandteil der Leistung. Auch die Umsätze des Redners, die er als „Ghostwriter“ erzielte, sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern, da ein „Ghostwriter“ kein Nutzungsrecht an seinem Werk überträgt, sondern er liefert unter Aufgabe seines Urheberrechts.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Ermäßigigt besteuert werden allerdings die Umsätze aus der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrecht<sup>4</sup> ergeben.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 5.6.2014, V R 10/13, LEXinform 0929556.

<sup>2</sup> BFH, Beschl. v. 2.4.2014, XI B 16/14, BFH/NV 2014, S. 1098, LEXinform 5907781.

<sup>3</sup> FG Nürnberg, Urt. v. 1.4.2014, 2 K 1042/12, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: V B 69/14), EFG 2014, S. 1343, LEXinform 5016422.

<sup>4</sup> § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a und c UStG.

### ***Umsatzsteuer: Entnahme von Gegenständen bei Betriebsaufgabe***

Die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt, sofern der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Ein Ingenieur entwickelte im Rahmen seines Einzelunternehmens (Ingenieurbüro) eine Maschine. Ende April 2001 stellte er sein Ingenieurbüro ein. Er erstellte eine Aufgabebilanz und bilanzierte u. a. auch die Maschine. Vorher hatte er zusammen mit seiner Ehefrau eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet, bei der er Komplementär wurde. Die bisher dem Einzelunternehmen zugeordneten Gegenstände (Maschine und Büroeinrichtung) übertrug der Ingenieur nicht in das Gesamthandsvermögen der KG, sondern überließ diese der Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung. Sämtliche Gegenstände des Sachanlagevermögens seines Einzelunternehmens wurden bei der KG als Sonderbetriebsvermögen des Klägers erfasst. Das Finanzamt bemmaß deshalb die Umsatzsteuerschuld nach dem Restwert der Gegenstände zuzüglich erhaltener Zuschüsse und Sonderabschreibungen.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschied, dass die unentgeltliche Überlassung der Wirtschaftsgüter an die KG zu einer Entnahme führte, weil die Unternehmereigenschaft des Ingenieurs mit Ablauf des April 2001 endete und die Entnahmezwecke damit außerhalb des Unternehmens lagen. Die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung waren nicht gegeben, weil keine Gegenstände des Unternehmens in die KG eingebracht worden waren und es damit an der Voraussetzung für eine Geschäftsveräußerung fehlte.

**Hinweis:** Das Finanzgericht hatte keine Feststellungen dazu getroffen, wie hoch der tatsächliche Restwert der entnommenen Gegenstände war. Dieser könnte niedriger sein als der der Entnahme bisher zu Grunde gelegte Wert. Das Finanzgericht muss deshalb objektive Anhaltspunkte einer über den bisherigen Wertansatz möglicherweise hinausgehenden Wertminderung der entnommenen Gegenstände berücksichtigen. Solche Anhaltspunkte können z. B. die zeitnahe Entsorgung des entnommenen Gegenstands oder auch die nachgewiesene (objektive) Funktionsuntauglichkeit der Maschine sein.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 21.5.2014, V R 20/13, LEXinform 0929661.



### **Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt Umsatzsteuerregelsatz**

Der Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt dem Umsatzsteuerregelsatz. Es handelt sich hierbei nicht um den steuerfreien Verkauf „sonstiger Wertpapiere“ oder „anderer Handelspapiere“. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union<sup>1</sup> entschieden.

Die Rabattkarten gewährten dem Käufer bei Händlern und Betrieben wie Restaurants, Kinos, Hotels oder Saunen einen Anspruch auf den Erwerb bzw. die Inanspruchnahme einer bestimmten Anzahl von Waren bzw. Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen. Diese konnten in einem Preisnachlass oder darin bestehen, dass der Kunde zwei Einheiten der angebotenen Ware oder Dienstleistung zum Preis von einer erhält. Die Rabattkarten stellen keine Wertpapiere dar, da der Verbraucher weder ein Eigentumsrecht an der ausgebenden Gesellschaft noch eine Forderung gegen dieses Unternehmen erwirbt. Auch besitzt die Karte keinen Nennwert und kann bei den angeschlossenen Betrieben nicht gegen Geld oder Waren getauscht werden.

### **Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit kann flächenbezogen ausgeübt werden**

Bei der Vermietung von Gebäuden ist der Vermieter berechtigt, auf die Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten, wenn der Mieter Unternehmer ist und das Mietobjekt für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Zulässig ist auch ein teilweiser, flächenbezogener Verzicht, weil z. B. der Mieter das Gebäude zum Teil für steuerfreie Umsätze nutzt. Dafür müssen die Teilflächen eindeutig bestimmbar sein. Bei Gebäuden ist die Aufteilung nach Räumen ein hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab. Teilflächen innerhalb eines Raumes sind hingegen nicht hinreichend abgrenzbar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### **Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden auf dem Prüfstand des Gerichtshofs der Europäischen Union**

In welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn das Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, muss auf Anfrage des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheiden.

Zweifelhaft ist, ob in Bezug auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorab die Vorsteuerbeträge auszugliedern sind, die direkt den steuerpflichtig oder den steuerfrei genutzten Flächen zugeordnet werden können und nur die danach verbleibenden Vorsteuern nach einem allgemeinen Schlüssel (Flächen- oder Umsatzschlüssel) aufzuteilen sind.<sup>4</sup> Außerdem muss der EuGH klären, ob Vorsteuerbeträge aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und laufenden Aufwendungen nach denselben Vorgaben aufzuteilen sind. Schließlich fragt der Bundesfinanzhof noch, ob die ab 2004 vorrangige Anwendung des Flächenschlüssels eine „Änderung der Verhältnisse“ darstellt, die zu einer Berichtigung der Vorsteuer verpflichtet, falls der bisher in Anspruch genommene Umsatzschlüssel zu einem im Vergleich zum Flächenschlüssel zu hohen Vorsteuerabzug geführt hat.

**Hinweis:** Im Hinblick auf die derzeitige Zinslage sind Unternehmer im Regelfall gut beraten, aus den verschiedenen Möglichkeiten diejenige auszuwählen, die zum geringsten Vorsteuerabzug führt und gegen entsprechende Umsatzsteuerbescheide Einspruch einzulegen in der Hoffnung, dass der EuGH den Weg zu einem höheren Vorsteuerabzug öffnet. Dies würde neben der Vorsteuererstattung zu Erstattungsziinsen i. H. v. 6 % führen.

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 12.6.2014, C-461/12, BFH/NV 2014, S. 1342, DStR 2014, S. 1282, DB 2014, S. 1781, LEXinform 0589445.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 24.4.2014, V R 27/13, DStR 2014, S. 1493, DB 2014, S. 1653, LEXinform 0929660.

<sup>3</sup> BFH, Beschl. v. 5.6.2014, XI R 31/09, BFH/NV 2014, S. 1334, DStR 2014, S. 1438, DB 2014, S. 1655, LEXinform 5016623.

<sup>4</sup> Dies ablehnend BFH, Urt. v. 7.5.2014, V R 1/10, BFH/NV 2014, S. 1177, DStR 2014, S. 1162, LEXinform 0927552.

## ***Vorsteueraufteilung der Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel***

Wird ein Gebäude hergestellt, das sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch -steuerfrei vermietet wird, müssen die auf die Herstellungskosten entfallenden Vorsteuern aufgeteilt werden. Nur die Vorsteuern, die den steuerpflichtigen Umsätzen zugerechnet werden können, sind abzugsfähig. Die Vorsteueraufteilung richtet sich regelmäßig nach dem Verhältnis der jeweiligen Flächen (sog. Flächenschlüssel). Sind die den verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeteile aber erheblich unterschiedlich ausgestattet, können die Vorsteuern nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerfreien Umsätzen abgezogen werden (sog. Umsatzschlüssel). Dies kann günstiger sein, wenn die Mieten der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen je qm höher sind, als die der umsatzsteuerfrei vermieteten.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatten die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gewerberäume andere Ausstattungsmerkmale als die steuerfrei vermieteten Wohnungen. Sie unterschieden sich beispielsweise in der Geschosshöhe, den Aufwendungen für Brandschutz, Stahlbetonbauweise und Verglasung. Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt darüber entscheiden muss, ob die Gebäudeausstattungen der verschiedenen Gebäudeteile erheblich voneinander abweichen.

**Hinweis:** In welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn das Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, muss auf Anfrage des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheiden.

Im Hinblick auf die derzeitige Zinslage sind Unternehmer im Regelfall gut beraten, aus den verschiedenen Möglichkeiten diejenige auszuwählen, die zum geringsten Vorsteuerabzug führt und gegen entsprechende Umsatzsteuerbescheide Einspruch einzulegen in der Hoffnung, dass der EuGH den Weg zu einem höheren Vorsteuerabzug öffnet. Dies würde neben der Vorsteuererstattung zu Erstattungszinsen i. H. v. 6 % führen.

## ***Vorsteueraufteilung und Umsatzsteuersatz bei Überlassung von Sportanlagen gemeinnütziger Sportvereine***

Gemeinnützige Sportvereine können als Unternehmer steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze haben und Vorsteuern geltend machen. Werden sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze ausgeführt, müssen die Vorsteuern in abzugsfähige und nicht abzugsfähige aufgeteilt werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> musste jetzt über die Vorsteueraufteilung eines Radsportvereins entscheiden, der neben steuerpflichtigen Pächterträgen steuerfreie Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen erzielte und Zuschüsse von der öffentlichen Hand erhielt. Außerdem behandelte er seine Mitgliedsbeiträge als steuerpflichtige Umsätze.

Das Gericht entschied, dass zu den Umsätzen, die den Vorsteuerabzug zulassen, die steuerpflichtigen Umsätze einschließlich der Mitgliedsbeiträge gehören. Der Zuschuss der öffentlichen Hand ist dann umsatzsteuerpflichtig, wenn er konkret bei der Kalkulation der - steuerpflichtigen - Mitgliedsbeiträge berücksichtigt wurde. Die Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen sind steuerfrei und lassen daher keinen Vorsteuerabzug zu.

Das Gericht entschied außerdem, dass der ermäßigte Steuersatz von 7 % für die Umsätze aus der Vermietung von Sportanlagen nicht dem Recht der Europäischen Union (sog. Unionsrecht) entspricht, das einen ermäßigten Steuersatz nur bei wohltätigen Zwecken und im Bereich der sozialen Sicherheit vorsieht. Das Gericht stützte seine Entscheidung insbesondere auf die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer; denn gewerbliche Unternehmer, die Sportanlagen vermieten, müssen ihre Umsätze mit dem vollen Steuersatz versteuern.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 3.7.2014, V R 2/10, LEXinform 0927553.

<sup>2</sup> BFH, Beschl. v. 5.6.2014, XI R 31/09, BFH/NV 2014, S. 1334, DStR 2014, S. 1438, DB 2014, S. 1655, LEXinform 5016623.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, V R 4/13, DStR 2014, S. 1539, BFH/NV 2014, S. 1470, LEXinform 0929459.

### ***Berechnung des Ausgleichsanspruchs eines Versicherungsvertreeters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses***

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherungsunternehmen hat ein Versicherungs- und Bausparkassenvertreter die Möglichkeit, seinen Ausgleichsanspruch auf der Basis der zwischen den Spitzenverbänden der betroffenen Wirtschaftszweige und Handelsvertreter vereinbarten Grundsätze zu berechnen, auch wenn deren Geltung zwischen ihm und dem Unternehmen nicht vereinbart ist. Bei dieser Berechnung ist entsprechend der Regelungen in diesen Grundsätzen eine durch Beiträge des Unternehmens aufgebaute Altersversorgung ausgleichsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine Altersversorgung, die das Unternehmen zwar gegenüber dem Vertreter vertraglich zugesagt hat, zu deren Finanzierung es ursprünglich aber nicht verpflichtet war.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup>)

### ***Pflichten des Versicherungsnehmers bei Auslandsreisekrankenversicherungen***

In einem vom Amtsgericht München<sup>2</sup> entschiedenen Fall nahm ein Versicherungsnehmer aus einer von ihm abgeschlossenen Auslandsreisekrankenversicherung das Versicherungsunternehmen auf Erstattung von Krankenhauskosten in Höhe von mehr als 3.000 € in Anspruch. Die Kosten beruhten auf einer stationären Behandlung während einer Urlaubsreise in Kamerun in einer örtlichen Klinik, in die er wegen einer akuten Erkrankung von Verwandten und Bekannten verbracht worden war. Aufgrund seines Zustands konnte er entgegen den Vorgaben in den Versicherungsbedingungen die Notrufzentrale der Versicherung nicht verständigen. Als Nachweis über die Erkrankung und die dadurch entstandenen Kosten legte der Versicherungsnehmer die Krankenhausrechnung sowie Unterlagen über die verabreichten Medikamente und Laboruntersuchungen vor.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Versicherungsnehmer hätte nach Auffassung des Gerichts die Notrufzentrale über seine Verwandten und Bekannten oder jedenfalls nach Besserung seines Zustands nachträglich selbst einschalten können, damit der medizinische Dienst der Versicherung die Behandlung im Ausland hätte begleiten können. Die vorgelegten Unterlagen reichten als Nachweis der Erkrankung und der Behandlungsnotwendigkeit nicht aus, weil daraus weder eine Diagnose noch die medizinische Notwendigkeit der verabreichten Medikamente und Untersuchungen erkennbar waren.

### ***Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung bei offenen Immobilienfonds***

Eine Bank, die den Erwerb von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds empfiehlt, muss den Anleger ungefragt über die Möglichkeit einer zeitweiligen Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Fondsgesellschaft aufklären.

Mit diesem Leitsatz hat sich der Bundesgerichtshof<sup>3</sup> in einem Meinungsstreit in der Instanzenrechtsprechung und der Literatur positioniert. Verletzt eine beratende Bank diese Aufklärungspflicht, ist sie ihrem Kunden wegen fehlerhafter Anlageberatung zum Schadensersatz verpflichtet.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 8.5.2014, VII ZR 282/12, DB 2014, S. 1425, LEXinform 1589930.

<sup>2</sup> AG München, Urt. v. 27.2.2013, 273 C 32/13, LEXinform 0441409.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 29.4.2014, XI ZR 130/13, DB 2014, S. 1487, LEXinform 1590223.

### ***Zurückhaltungsrecht des Leistungsempfängers bis zur Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuernachweis***

Besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer,<sup>1</sup> kann der Leistungsempfänger das von ihm geschuldete Entgelt grundsätzlich zurückhalten,<sup>2</sup> bis der Leistende ihm die Rechnung erteilt. Ist ernstlich zweifelhaft, ob die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, kann der Leistungsempfänger die Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer nur verlangen, wenn die zuständige Finanzbehörde den Vorgang bestandskräftig der Umsatzsteuer unterworfen hat. Gleiches gilt, wenn einer Klage des Leistungsempfängers gegen das für die Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem Leistenden zuständige Finanzamt auf Feststellung, dass der betreffende Umsatz steuerbar und steuerpflichtig ist, durch rechtskräftige Entscheidung stattgegeben wird.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> § 14 UStG.

<sup>2</sup> § 273 Abs. 1 BGB.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 26.6.2014, VII ZR 247/13, DB 2014, S. 1674, LEXinform 1590739.